

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
vom 20.07.2016

Die Gemeinde Zolling erlässt Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und werden für das ganze Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) erhoben. Die Eingewöhnung für die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen i. S. von § 6 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen könne nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Gebühr für das Mittagessen zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1 werden zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in den Kindertageseinrichtungen betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

**§ 6
Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	88,00 Euro
6 Stunden	103,00 Euro
7 Stunden	118,00 Euro
8 Stunden	133,00 Euro
9 Stunden	148,00 Euro
10 Stunden	163,00 Euro

ba) für Kinder ab dem 1. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe):

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden täglich	198,00 Euro
6 Stunden täglich	235,00 Euro
7 Stunden täglich	272,00 Euro
8 Stunden täglich	309,00 Euro
9 Stunden täglich	346,00 Euro
10 Stunden täglich	383,00 Euro

bb) Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 36,00 Euro/Stunde

bc) In der Eingewöhnungsphase (maximale Dauer 1 Monat) werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 108,00 Euro/Monat

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkegeld abgegolten.

- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:
 - a) im Kindergarten 7,00 Euro/Stunde
 - b) in der Kinderkrippe 15,00 Euro/Stunde.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Gebühr von 3,00 Euro je Mahlzeit zu entrichten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Jugendamt des Landratsamtes Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtungen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs.1 Buchst. a) und ba) für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 Euro ermäßigt.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 08.06.2011, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 24.07.2013, außer Kraft.

Zolling, 20.07.2016


Max Riegler
Erster Bürgermeister

